



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Dr. Sabine Weigand, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Andreas Hanna-Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Julia Post, Gabriele Triebel, Christian Zwanziger** und Fraktion **(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Denkmalschutz entbürokratisieren: Neufassung der Vollzugsvorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Vollzugsvorschriften für das Bayerische Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) neu zu fassen und in diesem Zuge entbürokratisierende Maßnahmen zu ergreifen, um Verwaltungsverfahren zu beschleunigen und Rechtsklarheit zu schaffen.

Begründung:

Die Vollzugsvorschriften des BayDSchG stammen aus dem Jahr 1984. Seither hat sich im Baurecht, im Denkmalschutz, in den Behörden und auch bei den Anforderungen an ein klimafreundliches (Um-)bauen enorm viel verändert. Dies muss in einer Neufassung der Vollzugsvorschriften des BayDSchG berücksichtigt werden.

Seit Jahren mahnt die denkmalrechtliche Fachwelt (u. a. Dieter J. Martin in seinem Kommentar zum BayDSchG von 2019) eine Überarbeitung der Vollzugsvorschriften des BayDSchG an. Der Status quo führt dazu, dass die Unteren Denkmalschutzbehörden und das Landesamt für Denkmalpflege durch ungenaue und fachlich überholte Vollzugsvorschriften zusätzlichen Arbeitsaufwand haben. Behördeninterne Abläufe und Absprachen der Ämter mit Antragstellenden dauern zu lange, es kommt zu Missverständnissen und zusätzlichem bürokratischen Aufwand. Gleichzeitig führen die bestehenden Unklarheiten zu Frustration auf Seiten der Antragstellenden. Unübersichtliche verwaltungstechnische Prozesse überfordern die Menschen und schrecken vom Erwerb eines Baudenkmals und der Investition in eine Sanierung ab.

Abhilfe kann geschaffen werden durch die Zusammenführung der bestehenden Vollzugsvorschriften, durch eine Neustrukturierung mit klarem Aufbau, sowie die Ergänzung, Aktualisierung und Konkretisierung der Definitionen und Verfahrensabläufe.

Dies ist umso dringender erforderlich, als die vorhandenen Vollzugsvorschriften, namentlich die Gemeinsame Bekanntmachung zum Vollzug des Denkmalschutzgesetzes und baurechtlicher Vorschriften (MABl. S. 421, KMBI. I S. 561) vom 27. Juli 1984 teils auf Normen verweisen, die in der Zwischenzeit längst abgeschafft sind oder verändert wurden. Dies führt zu Irritationen und womöglich zu falschen Entscheidungen.

Ein weiterer wichtiger Schritt zur Entbürokratisierung ist es, vorliegende Definitionen in der Rechtsprechung zur Frage der Zumutbarkeit in denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahren in den Vollzugsvorschriften festzuhalten. Dies würde den denkmalfachlichen Behörden die Arbeit wesentlich erleichtern und die Prozesse spürbar beschleunigen. Fachliche Hinweise zu denkmalgerechten Photovoltaikanlagen fehlen beispielsweise

aktuell ganz und sind angesichts der Novellierung des Denkmalschutzgesetzes im vorletzten Jahr dringend geboten.

Insgesamt ist eine gestraffte und strategische Neufassung der Vollzugsvorschriften überfällig, um durch mehr Rechtsklarheit, die Vereinheitlichung von Verfahren und die Reduzierung von Arbeitsschritten zu schnelleren Prozessen im Denkmalschutz zu kommen.